



Die Plattform fürs Unternehmen

Die passende Rechtsform

Landshut, 06.12.2018



Rechtsform – brauche ich das?

- Die Rechtsform ist die Plattform, das Gerüst eines jeden Unternehmens.
- Jedes Unternehmen hat eine Rechtsform, auch wenn diese nicht bewusst gestaltet ist.
- Fraglich ist aber, ob die Rechtsform, die kraft Gesetzes (also automatisch) gilt, den Interessen des Unternehmers entspricht.

Was passiert, wenn nichts passiert?

Wer die Rechtsform nicht regelt, ist

- nichtkaufmännischer Einzelunternehmer (z. B. Kleingewerbe, Freiberufler, Landwirt),
- Einzelkaufmann,
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder
- offene Handelsgesellschaft (OHG).

→ Das kann im Einzelfall durchaus sinnvoll sein.

→ Aktive Wahl und Gestaltung der Rechtsform ist keine (rechtliche oder unternehmerische) Pflicht!

→ Unternehmerische Pflicht ist es aber, sich professionell beraten zu lassen, ob Handlungsbedarf besteht!

Warum die Rechtsform gestalten?

- Haftungsbeschränkung
- individuelle Gestaltung der Rechte und Pflichten von Mitgeschaftern
- steuerliche Überlegungen
- Unternehmensnachfolge (= Erbfall oder lebzeitige Übertragung)
- Image, seriöse Außenwirkung

Haftungsbeschränkung

- nennt man es, wenn Forderungen Dritter (vor allem Kunden) nur aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden müssen. **Die Gesellschaft selbst haftet immer unbeschränkt!** Bei haftungsbeschränkter Rechtsform kann aber auf das Privatvermögen der Gesellschafter nicht zugegriffen werden, auch wenn die Gesellschaft insolvent ist.
→ Gläubiger erleiden dann Forderungsausfall
- gibt es nur für Gesellschaften (nicht z. B. für Einzelkaufmann)
- hat immer einen Preis: Der Gesellschafter muss eine Einlage erbringen und/oder Publizitätspflichten beachten

5

Haftungsbeschränkung

- ist umso wichtiger, je haftungsträchtiger das operative Geschäft ist. Die Haftungsrisiken z. B. eines Friseurbetriebs sind geringer als eines Bauunternehmens.
- hilft dann nicht, wenn der Gesellschafter aus anderen Gründen mithaftet, z. B.:
 - Banken gewähren kleinen Unternehmen oft nur Kredite, wenn sich die Gesellschafter persönlich verbürgen.
 - sog. deliktische Ansprüche (Bsp.: fahrlässige Beschädigung von Sachen des Kunden auf der Baustelle, Verletzung eines Passanten durch Verkehrsunfall mit Firmenwagen): Der Handelnde (nicht aber seine Mitgesellschafter) haftet hier immer auch selbst, unabhängig von der Rechtsform.

6

Die wichtigsten Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung

- nichtkaufmännischer Einzelunternehmer
- Einzelkaufmann
- GbR
- OHG
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- Bei allen Rechtsformen, die kraft Gesetzes vorliegen können, haftet der Unternehmer mit seinem Privatvermögen.
- Wer dies vermeiden will, muss rechtzeitig tätig werden!

7

Die wichtigsten Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Societas Europaea (SE)
- Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
- Private Limited Company (Ltd.)

8

Rechtsformen mit teilweiser Haftungsbeschränkung

- Bei der Kommanditgesellschaft (KG) gibt es zwei Klassen von Gesellschaftern:
 - Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter)
 - Kommanditisten, die nur (auf die Einlage) beschränkt haften.
- GmbH & Co. KG = Eine KG, deren sämtliche Komplementäre (meist nur einer) selbst die Rechtsform einer GmbH haben → Im Ergebnis haftet keine natürliche Person unbeschränkt!

9

nichtkaufmännischer Einzelunternehmer

- ist alleine tätig, also ohne Mitgesellschafter. Die Beschäftigung unselbständiger Mitarbeiter ist jedoch möglich.
- betreibt
 - Land- oder Forstwirtschaft,
 - einen freien Beruf oder
 - ein kleines Handelsgewerbe, das „keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“.
- ist nicht im Handelsregister eingetragen.
- hat folglich keinerlei Gründungskosten.

10

nichtkaufmännischer Einzelunternehmer

- haftet unbeschränkt.
- ist grundsätzlich nicht buchführungspflichtig (Finanzamt kann aber zur Buchführung auffordern).
- ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Verbraucherschutzrechts. Deshalb hat z. B. der Kunde (Verbraucher) ein Widerrufsrecht beim Abzahlungs- oder Fernabsatzkauf. Gewährleistungsausschluss ist nur in engeren Grenzen möglich als bei Verkäufen durch Privatpersonen.

11

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ist – vereinfacht gesprochen – der Zusammenschluss mehrerer Nichtkaufleute zu einer Gesellschaft.
- Voraussetzungen, möglicher Unternehmensgegenstand, Haftung und sonstige Rechtsfolgen wie beim Einzelunternehmer.
- Eine Mindestkapitalausstattung (wie z. B. bei der GmbH) ist nicht vorgeschrieben.
- Satzung ist nicht erforderlich, ...
- ... aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

12

Einzelkaufmann

- ist alleine tätig, also ohne Mitgesellschafter. Die Beschäftigung unselbständiger Mitarbeiter ist jedoch möglich.
- betreibt
 - ein Handelsgewerbe, das „einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“
 - Kaufmannseigenschaft besteht kraft Gesetzes
 - Eintragung ins Handelsregister verpflichtend
 - ein Kleingewerbe
 - Eintragung ins Handelsregister freiwillig
 - Kaufmannseigenschaft besteht nur, wenn im Handelsregister eingetragen (sog. Kannkaufmann)

13

Einzelkaufmann

- haftet unbeschränkt.
- ist grundsätzlich buchführungspflichtig.
- ist in der Regel Unternehmer im Sinne des Verbraucherschutzrechts.
- unterliegt den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

14

Offene Handelsgesellschaft

- ist – vereinfacht gesprochen – der Zusammenschluss mehrerer Kaufleute zu einer Gesellschaft.
- Voraussetzungen, möglicher Unternehmensgegenstand, Haftung und sonstige Rechtsfolgen wie beim Kaufmann.
- Eine Mindestkapitalausstattung (wie z. B. bei der GmbH) ist nicht vorgeschrieben.
- Satzung ist nicht erforderlich, ...
- ... aber möglich: Es kann z. B. die Höhe der Beteiligung und des Gewinnbezugsrechts und vieles andere individuell geregelt werden.

15

Partnerschaftsgesellschaft

- ist ausschließlich für Freiberufler möglich.
- Eintragung im Partnerschaftsregister (ähnlich Handelsregister) ist verpflichtend.
- Haftungsbeschränkung ist möglich in der Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)
- Im Allgemeinen der OHG nicht unähnlich, nur eben statt für Gewerbetreibende für Freiberufler.

16

GmbH

- ist die häufigste Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen (über 1 Mio. GmbHs in Deutschland).
- kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden.
- kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Diese können, müssen aber nicht zugleich Gesellschafter sein. kann jeden beliebigen Unternehmensgegenstand haben.
- Gründung muss vom Notar beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.
- Dauer der Gründung: i. d. R. wenige Werktage
- Kosten der Gründung:
 - Notargebühren: typisch ca. EUR 400 bis 700 plus USt. (abhängig u. a. vom Stammkapital und der Anzahl der Gründer)
 - Handelsregister: EUR 150,00

17

Stammkapital der GmbH

- ist die finanzielle Grundausstattung der Gesellschaft.
- muss von den Gründern eingezahlt werden, zumeist in Geld. Für sog. Sachgründung (Bsp.: Einbringung von Betriebsgrundstück statt Geld) gelten Sonderregeln.
- darf nicht an die Gründer zurückgezahlt werden.
- darf aber sofort fürs operative Geschäft ausgegeben werden. → Das Stammkapital ist also kein „totes Kapital“, die Gesellschaft darf damit arbeiten.
- beträgt mindestens EUR 25.000,00.
- Grundsätzlich muss das Stammkapital nur zur Hälfte (EUR 12.500,00) einbezahlt werden. Die andere Hälfte kann (und wird) jedoch im Falle der Insolvenz vom Insolvenzverwalter eingefordert werden.

18

GmbH

- Haftungsbeschränkung: Dritte (insbesondere Kunden) können nicht aufs Privatvermögen der Gesellschafter oder Geschäftsführer zugreifen.
- Die Rechte der Gesellschafter (z. B. Stimm- oder Gewinnbezugsrecht) können in der Satzung sehr flexibel geregelt werden.
- buchführungspflichtig
- körperschaftsteuerpflichtig
- Verluste „bleiben in der GmbH“, können also nicht mit positiven anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden.
→ für verlustträchtige Unternehmen ist die GmbH ertragsteuerlich meist nicht die richtige Rechtsform

19

UG (haftungsbeschränkt)

- Keine eigene Rechtsform, sondern abgespeckte Variante der GmbH → Nahezu alle Vorschriften zur GmbH gelten auch für die UG.
- Der Rechtsformzusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ incl. des Klammerzusatzes muss angegeben werden.
- Kann nachträglich durch Kapitalerhöhung zur vollformatigen GmbH upgegradet werden.
- 2008 geschaffen als wenig kapitalintensive Plattform speziell für Start-ups.
- Gesetzgeber wollte nationale Alternative zur englischen Ltd. bieten, die sich in den Jahren davor als Rechtsform für Start-ups auch in Deutschland verbreitet hat.

20

UG (haftungsbeschränkt)

Vorteile gegenüber vollformatiger GmbH

- lediglich EUR 1,00 Mindeststammkapital
- bei Gründung nach Musterprotokoll (= gesetzlich standardisierte Minisatzung) nur ca. EUR 150,00 netto Notarkosten für Gründung.
- aber: Kosten für Handelsregister und viele Folgeeintragungen (z. B. späterer Geschäftsführerwechsel) sind dieselben wie bei der GmbH.

21

UG (haftungsbeschränkt)

Nachteile gegenüber vollformatiger GmbH

- evtl. ungünstige Außenwirkung
- 25 % des Gewinns müssen thesauriert werden.
- bei Gründung mit Musterprotokoll keine individuellen Gestaltungsmöglichkeiten, nicht möglich ist z. B.
 - Vinkulierung von Geschäftsanteilen
 - Bestellung von zwei einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführern

22

UG (haftungsbeschränkt)

Fazit zu Vor- und Nachteilen der UG

- Meist nicht ratsam bei Mehrpersonen-Gesellschaft, da Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern hier meist regelungsbedürftig.
- Nicht ratsam, wenn seriöse Außenwirkung wichtig ist.
- In Betracht zu ziehen, wenn Außenwirkung keine Rolle spielt, z. B. weil nur Laufkundschaft oder gar keine Kundschaft (SPV),
- ... insbesondere bei Einpersonen-Gesellschaft.

23

Aktiengesellschaft

- typische Rechtsform für mittlere und große Unternehmen
- eignet sich besonders, wenn eine Vielzahl von Gesellschaftern beteiligt werden soll, die in erster Linie als Kapitalgeber dienen, nicht hingegen mit der Geschäftsleitung befasst sein sollen.
- Grundkapital mindestens EUR 50.000,00
- Aktien können, müssen aber nicht an der Börse notiert sein.
- hat neben dem Vorstand einen Aufsichtsrat, der nicht personenidentisch sein darf.
- Gründung erfordert notarielle Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister.
- im Übrigen viele Ähnlichkeiten mit der GmbH.

24

Aktiengesellschaft

- Prestigegewinn durch „AG“ und „Vorstandsvorsitzender“ auf der Visitenkarte sollte nicht überschätzt werden. Geschäftlich erfahrene Personen lassen sich dadurch nicht blenden. Es ist weithin bekannt, dass auch Kleinstunternehmen als AG auftreten.
- Wegen komplizierter Organstrukturen und Berichtspflichten im Allgemeinen für Unternehmensgründer nicht zu empfehlen.
- Wenn ein Start-up wächst, ist Umwandlung in AG auch später problemlos möglich.

25

GmbH & Co. KG

- ähnelt in vielen Punkten (insbesondere Haftungsbeschränkung) der GmbH.
- vermeidet durch den „Trick“, dass eine GmbH und eine KG verschachtelt werden, den steuerlichen Hauptnachteil der GmbH.
→ Verluste der GmbH & Co. KG kann der Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften verrechnen.
- deshalb insbesondere im Mittelstand sehr verbreitet.
- wegen der Verschachtelung zweier Gesellschaften etwas komplizierter und teurer in Gründung und Pflege.
- daher eher für gereifte Unternehmen als für Neugründungen zu empfehlen (spätere Umwandlung problemlos).

26

Private Limited Company (Ltd.)

- ist eine Gesellschaft britischen Rechts.
- entspricht in ihren Rechtswirkungen (Haftung, steuerliche Behandlung usw.) weitgehend der GmbH bzw. UG.
- steht aus europarechtlichen Gründen seit ca. 15 Jahren auch in Deutschland zur Verfügung.
- hat ihr *registered office* (≈ Sitz) zwingend in UK und ist im *Companies House* (≈ Handelsregister) einzutragen.
- In Deutschland existiert rechtlich eine „Zweigniederlassung“, auch wenn das operative Geschäft zu 100 % in Deutschland stattfindet.
- Die Zweigniederlassung ist ins deutsche Handelsregister einzutragen.

27

Private Limited Company (Ltd.)

Nachteile der Ltd.:

- ungünstige Außenwirkung.
- Deutsches Gewerbe-, Steuer- und Insolvenzrecht gilt auch für die hier tätige Ltd.
- doppelte Buchführungspflicht: Abschlüsse müssen nach deutschen und britischen Vorschriften eingereicht werden.
- Wenn die Einreichung englischer Abschlüsse unterbleibt,
 - wird die Ltd. im *Companies House* gelöscht,
 - fällt das Gesellschaftsvermögen „an die Krone“, also an den Staat, und
 - haftet der Gesellschafter persönlich, selbst wenn die deutsche Zweigniederlassung noch eingetragen ist.

28

Private Limited Company (Ltd.)

- Vorteile der Ltd.:
 - Haftung wie bei GmbH auf Gesellschaftsvermögen beschränkt.
 - Mindestkapital nur GBP 1,00.
 - Geringe Gründungskosten.
- Fazit zu den Vor- und Nachteilen:
 - Alle Vorteile sind auch mit einer UG zu haben.
 - Die Nachteile sind massiv.
 - Als Plattform für inländische Start-ups seit Schaffung der UG nahezu ausgestorben.

29

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

30



CHRISTIAN STEER
NOTAR



NOTAR CHRISTIAN STEER M. Jur. (Oxford)
Isargestade 748 • D-84028 Landshut • Tel. +49 (0)871 922 97-7 • E-Mail info@notar-steer.de
WWW.NOTAR-STEER.DE